

SONDERNUTZUNGSSATZUNG DER STADT GEROLSTEIN

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gerolstein vom 12. Juni 2012

Aufgrund der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gerolstein in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Gerolstein stehenden öffentlichen Verkehrsflächen für den Bereich der Bahnhofstraße und der Hauptstraße bis zum Alten Rathaus. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für den 2. Bauabschnitt zum Ausbau der Hauptstraße stellt dieser Lageplan eine ungefähre Situation dar. Nach Fertigstellung dieses Bauabschnittes wird für diesen Bereich die Sondernutzung in einem neuen Plan dargestellt. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, für die die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraumes durch besondere Vereinbarung geregelt ist.

§ 2 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE UND ERLAUBNISFREIE NUTZUNG

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen über den widmungsgemäßen Gebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwider läuft.
- (4) Aus den gleichen Gründen kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (5) Mobile Warenauslagen, Blumenkübel, Kundenstopper und Werbeobjekte sind auf Antrag erlaubt, sofern für den Fußgängerverkehr eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,20 m und eine erkennbare, frei durchgehende Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Im Anwendungsbereich dieser Satzung darf je Betrieb nur ein Kundenstopper oder Werbeobjekt aufgestellt werden. Der genaue Standort wird durch die jeweilige Erlaubnis festgelegt.
- (6) Für Sondernutzungen, die der Außengastronomie dienen, wird ein Bestuhlungsplan festgelegt, der Bestandteil der jeweiligen Erlaubnis ist.
- (7) Die im Einzelfall erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten nicht für Veranstaltungen, für welche die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraums durch besondere Vereinbarung oder Erlaubnis geregelt ist (Kirmes, Märkte, Wochenmarkt, Umzüge, Feste und verkaufsoffene Sonntage).

- (8) Bei den Veranstaltungen im Sinne des Abs. 7 gilt die Sondernutzung durch Einzelhandels- oder Gastronomiebetriebe sowie sonstige Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe für deren mobile Warenauslagen generell als erteilt, sofern eine erkennbare freie durchgehende Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Die Linienführung dieser Fahrgasse wird durch die Stadt Gerolstein festgelegt, diese kann im Einzelfall auch Einschränkungen dieser generellen Erlaubnis anordnen. Es besteht bei diesen Veranstaltungen kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren gegenüber der Stadt Gerolstein.

§ 3 ERLAUBNIS

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Fachbereich 3, zu stellen.
- (2) Er hat Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung hält einen entsprechenden Antragsvordruck vor. Zusätzlich können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und/oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse erlöschen grundsätzlich spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ausstellung. Sie enden weiterhin mit Aufgabe des Gewerbes oder nach Kenntnisnahme der Aufgabe der Sondernutzung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, z.B. nach dem Gaststättengesetz; andere Erlaubnisse (z.B. Marktfestsetzungen) ersetzen nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis.
- (6) Die Darstellung der Sondernutzungsflächen erfolgt in einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Großflächige Sondernutzungen ab einer Größe von 25,00 qm bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bauausschusses.
- (7) Das Verfahren für eine Zulassung nach Abs. 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 2009 S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 4 GEBÜHRENPFLICHTIGE SONDERNUTZUNGEN

Für Sondernutzungen der Verkehrsflächen (§ 1) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebühren beinhalten nicht etwaige zusätzliche Standgelder o.ä. bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 7.

§ 5 VERWALTUNGS - UND SONDERNUTZUNGS GEBÜHREN - GEBÜHRENBEMESSUNG

- (1) Für die Erlaubniserteilung aller Sondernutzungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.01.2002 (GVBl. 2002, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Diese betragen für kleinflächige Sondernutzungen bis 4,00 qm 30,00 € und für darüber hinaus gehende Sondernutzungen 60,00 € je Sondernutzungserlaubnis für die Dauer deren Gültigkeit.

- (2) Für großflächige (§ 3 Abs. 6 Satz 2) und alle gastronomische Sondernutzungen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren in Höhe von 6,00 €/m²/ und Jahr erhoben. Hiervon ausgenommen sind Betriebe, die separate Pachtverträge mit der Stadt Gerolstein abgeschlossen haben.
- (3) Die Erhebung von Ablösungsbeträgen für Stellplätze bleibt hiervon unberührt.

§ 6 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 7 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Inhaber der Erlaubnis
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

§ 8 ERSTATTUNG VON SONDERNUTZUNGSgebÜHREN

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die erlaubte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind; § 2 Abs. 8 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 9 GEBÜHRENFREIE SONDERNUTZUNG

Weder Verwaltungsgebühren noch Sondernutzungsgebühren werden erhoben für

- a) religiöse Feiern anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung dienen.
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen.
- d) Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen.
- e) Veranstaltungen von Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei oder des Militärs.
- f) Veranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Vereinen und zugelassenen politischen Parteien und Vereinigungen.
- g) Genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 8 des „Gero-Team e.V.“ und vergleichbarer Einrichtungen.
- h) Genehmigte Straßenfeste.
- (i) Die im Zuge des Ausbaues der Hauptstraße hergestellten Terrassen werden durch die Pächter gem. gesonderter Vereinbarung finanziert. Dazu werden jeweils Einzelpachtverträge auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Für die Dauer dieser Pachtverträge (01.01.2012 – 31.12.2021) sind die Pächter der Terrassen von darüber hinaus gehenden Gebühren gem. dieser Sondernutzungssatzung befreit.

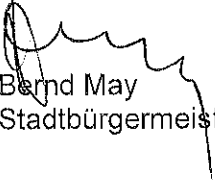
§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Nebenbestimmungen der Sondererlaubnis verstößt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Eine mögliche Ahndung nach der „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen“ der Verbandsgemeinde Gerolstein in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2012 in Kraft.

Gerolstein, 12.06.2012


Bernd May
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Gerolstein, 12.06.2012


Bernd May
Stadtbürgermeister